

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Geratskirchen
(Kostensatzung)

vom 11.06.2021

Die Gemeinde Geratskirchen erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Geratskirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. ⁴Unberührt bleiben Kostenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Geratskirchen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 31.07.1998 außer Kraft.

Geratskirchen, den 11.06.2021


Johann Gaßlbauer
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹⁾ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnenden ²⁾ Urkunden <small>¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-1 - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen. ²⁾ Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.</small>	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl. S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €

02	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € Ist die Erteilung der Erstschrift genehmigungsfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen Ist die Anfertigung von Kopien besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr verdoppelt werden.	
		1. Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß	0,30 € DIN A4 0,60 € DIN A3 je Seite
		2. Fotokopien und Ausdrücke farbig	0,50 € DIN A4 1,00 € DIN A3 je Seite
	008	Benutzung des gemeindlichen Archivs	
		1. Wenn die Benutzung des Archivs für Zwecke der Kommunalverwaltung, der Bildung, allgemeiner, insbesondere historischer Informationsvermittlung sowie der Erfüllung der Aufgaben von Forschung und Wissenschaft dient	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. Kosten für die Benutzung des Archivs bei Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft	7,50 € je angefangene halbe Stunde
		3. Kopien und Abzüge (auch unter Einsatz von E-Mail oder ähnlichen Übermittlungsmöglichkeiten)	Kosten nach Tarif 007
		Besondere Amtshandlungen	
	Hauptverwaltung		
	020 Kommunalgesetze		
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei	
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 12 a LkrO)	Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
	021 Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)	

		<p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</p> <p>12,50 bis 200 €</p>
03	030	<p>Finanzverwaltung</p> <p>Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO)</p> <p>1. Gebühren: [Die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Gemeinden stellt eine kostenfreie innerdienstliche Mitwirkung dar.]</p> <p>1.1. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommenssteuer:</p> <p>Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum</p> <p>Mitteilungen, die durch Änderung des Steuerbescheids oder durch Anpassung der Vorauszahlungen erforderlich werden, bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.</p> <p>1.2. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung:</p> <p>Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum</p> <p>Mitteilungen über die Benachrichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.</p> <p>1.3. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 197 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch</p> <p>2. Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.</p>	<p>0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €</p> <p>0,08 € je Betrag, mindestens 10 €</p> <p>kostenfrei</p>
	031	<p>Anmahnung rückständiger Beträge³⁾ (Wird bei einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Beträge gefordert, so ist bei Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.)</p> <p><small>³⁾ Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977</small></p>	5 bis 150 €
	032	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
1		<p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>11 Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)⁴⁾</p> <p><small>⁴⁾ vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AII MB1. S. 135)</small></p> <p>110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (z. B. nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG)</p>	15 bis 1.250 €

	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁵⁾ <small>⁵⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</small>	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶⁾ <small>⁶⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllIMBl. S. 135)</small>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach § 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB [Kosten können nur für die Zeugniserteilung erhoben werden. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, geschieht von Amts wegen (Nr. 1.5.2 der Bek des StMI vom 20.01.1999, AllIMBl. S. 135, zuletzt geändert durch Bek vom 18.09.2009, AllIMBl. S. 327)]	10 bis 150 €
	617	Kopien von Bauplänen (v. a. archivierten Bauplänen), Anfertigen von sonstigen Unterlagen für Dritte, Sachverständigenbüros, Immobilienverwerter, etc.	15 bis 30 € je Fall
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 2 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG)	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	634	Straßenbenennungs- und Hausnummerierungsbeschilderung aufgrund Zuteilung oder Änderung gem. Art. 52 BayStrWG	30 €
64		Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
	641	Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO	
		1. Erklärung nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBO, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. vorzeitige Mitteilung bezüglich Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO (vor Ablauf der Monatsfrist)	75 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁷⁾	
		<small>⁷⁾ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8</small>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung auf Grund einer Satzung (z. B. wegen Einleitung schädlicher Stoffe)	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701 ⁸⁾	10 bis 600 €
		<small>⁸⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</small>	
	703	Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegenehmigung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegenehmigung ⁹⁾	10 bis 150 €
		<small>⁹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.</small>	
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	entfällt
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	entfällt
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen sonstiger Anlagen	entfällt
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €

8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Auskünfte zur Löschwasserversorgung	
		1. ohne Erforderlichkeit einer Durchflussmessung	50 €
		2. im Fall der Erforderlichkeit einer Durchflussmessung	tatsächlich angefallene Kosten der Durchflussmessung